

GUARDBOX SE

München

ISIN: DE000A2QB6Y9

WKN: A2QB6Z

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am 03. März 2022 um 11:00 Uhr stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der GUARDBOX SE ("Gesellschaft") ein. Die Gesellschaft macht dabei von der Möglichkeit einer Verkürzung der Einberufungsfrist nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ("GesRuaCOVBekG") Gebrauch. Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung nach den Regelungen in § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG ohne physische Präsenz der Aktionäre durchgeführt. Die Zustimmung des Verwaltungsrats für diese Vorgehensweise liegt vor.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten an der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird unter Nutzung des Videokonferenztools Google Meet in Bild und Ton übertragen. Die Gesellschaft wird nach Ablauf der Anmeldefrist (siehe hierzu nachfolgend Abschnitt II.2) den Aktionären, die sich zur Teilnahme angemeldet haben, Zugangsdaten für die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zur Verfügung stellen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl. Versammlungsort im Sinne des Aktiengesetzes wird der Aufenthaltsort des Versammlungsleiters in den Geschäftsräumen des Notariats Franz Ruhland und Sebastian Ruhwinkel, Sendlinger-Tor-Platz 11/II, 80336 München, sein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des geprüften Einzelabschlusses der GUARDBOX SE zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 2020

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird kein Beschluss gefasst, da der Verwaltungsrat den vom geschäftsführenden Direktor aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt hat.

2. Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2020

Verwaltungsrat und der geschäftsführende Direktor schlagen vor, Folgendes zu beschließen: „Den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktoren wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

Verwaltungsrat und der geschäftsführende Direktor schlagen vor, Folgendes zu beschließen: „Den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022, über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Der geschäftsführende Direktor und der Verwaltungsrat schlagen vor:

- a) Der geschäftsführende Direktor wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 02. März 2027 mit Zustimmung des Verwaltungsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 890.000,00 durch Ausgabe von bis zu 890.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft („Maximalbetrag“) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der geschäftsführende Direktor wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- i) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- ii) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter (auch Forderungen gegen die Gesellschaft) gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- iii) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Betrag des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Absätzen (i) bis (iii) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der geschäftsführende Direktor mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

- b) § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und § 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der geschäftsführende Direktor ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. März 2027 mit Zustimmung des Verwaltungsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 890.000,00 durch Ausgabe von bis zu 890.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft („Maximalbetrag“) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der geschäftsführende Direktor ist jedoch ermächtigt,

mit Zustimmung des Verwaltungsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (ii) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter (auch Forderungen gegen die Gesellschaft) gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (iii) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Betrag des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Absätzen (i) bis (iii) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der geschäftsführende Direktor mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der GUARDBOX SE auf insgesamt 1.780.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie weitere organisatorische Informationen

a. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Stimmrechte setzen die Anmeldung der Aktionäre bei der Gesellschaft voraus. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens am 24. Februar 2022, 24:00 Uhr an die folgenden Kontaktdaten zugestellt werden:

GUARDBOX SE
Emil-Riedel-Str. 21
80538 München

oder per E-Mail an: ries@guardmine.de

Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den 19. Februar 2022, 0:00 Uhr MEZ (Beginn des 12. Tages vor der Hauptversammlung), bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes Nachweis des depotführenden Instituts oder des Letztintermediärs über den Anteilsbesitz erforderlich.

b. Bild- und Tonübertragung

Ein Zugang zur Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung wird von der Gesellschaft den angemeldeten Aktionären zugänglich gemacht. Zum Abruf dieser Bild- und Tonübertragung sind die zur Hauptversammlung gemäß vorstehender Ziffer a) ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre berechtigt. Die Gesellschaft wird den angemeldeten Aktionären unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist Zugangsdaten zukommen lassen. In technischer Hinsicht ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung eine dem üblichen Standard entsprechende Internetverbindung sowie die Nutzung der gängigen Internetbrowser erforderlich. Es kann ggf. erforderlich sein, die Meet-App zu installieren.

c. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme ausschließlich per Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen hinsichtlich bereits abgegebener Briefwahlstimmen können bis spätestens zum Ende der Generaldebatte am Tag der Hauptversammlung ("Briefwahlfrist") postalisch oder per E-Mail an folgende Anschrift übersendet werden:

GUARDBOX SE
Emil-Riedel-Str. 21
80538 München
oder per E-Mail an: ries@guardmine.de

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird das Antwortformular zur Stimmabgabe den angemeldeten Aktionären vorab zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft empfiehlt, von der Möglichkeit zur Briefwahl erst nach Ablauf der Fristen für die Übermittlung von Gegenanträgen und Ergänzungsverlangen Gebrauch zu machen. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen desselben Aktionärs hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

d. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Alternativ können Aktionäre ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, wie Kreditinstitut, Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung gemäß den Bestimmungen unter Ziffer II.2.a) erforderlich. Nach erfolgter fristgerechter Anmeldung können Vollmachten solange erteilt werden, solange der Bevollmächtigte innerhalb der Briefwahlfrist (hierzu vorstehend lit. c) abstimmen kann. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einem diesem gleichgestellten Institut oder Unternehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG), einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt wird.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, ihnen gleichgestellten Instituten oder Unternehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer möglicherweise von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können die Vollmacht formlos erteilen. Sie wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit den Zugangsdaten übersandt. Zusätzlich kann ein Vollmachtsformular auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person bei der Gesellschaft angefordert werden.

Für den Nachweis der Bevollmächtigung per Post oder per E-Mail stehen die nachfolgend aufgeführten Kommunikationswege zur Verfügung:

GUARDBOX SE
Emil-Riedel-Str. 21
80538 München
oder per E-Mail an: ries@guardmine.de

Die vorgenannten Kommunikationswege können auch genutzt werden, wenn die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt werden soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann über die vorgenannte Adresse unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

3. Rechte der Aktionäre

- a) Ergänzung der Tagesordnung, gem. Art. 53 SE-VO i.V. m. § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 1 Abs. 3 GesRuaCOVBekG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden; ein nach Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen ist nach § 124a AktG unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Das Verlangen ist schriftlich an die Gesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum 17. Februar 2022, 24:00 Uhr (MEZ), unter folgender Adresse zugehen:

GUARDBOX SE
Emil-Riedel-Str. 21
80538 München
oder per E-Mail an: ries@guardmine.de

Der oder die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht den Antragsstellern gemäß § 122 Abs. 3 AktG der Weg zu den Gerichten offen.

- b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gem. Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des geschäftsführenden Direktors und/oder Verwaltungsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es keiner Begründung. Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

GUARDBOX SE
Emil-Riedel-Str. 21
80538 München
oder per E-Mail an: ries@guardmine.de

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis zum 17. Februar 2022, 24.00 Uhr, ("Gegenantragsfrist") unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und - bei Anträgen - der etwaigen Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang allen Aktionären zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls zugänglich gemacht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Gegenantrags ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Ordnungsgemäß innerhalb der Gegenantragsfrist gestellte, zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden.

- c) Unterlagen zur Hauptversammlung
Folgende Unterlagen können schriftlich unter den folgenden Kontaktdaten angefordert werden:

GUARDBOX SE
Emil-Riedel-Str. 21
80538 München
oder per E-Mail an: ries@guardmine.de

Unterlagen:

- (i) festgestellter und geprüfter Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020
- (ii) Bericht des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020
- (iii) Lagebericht des geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2020 inklusive aktueller Lage und Ausblick
- (iv) Satzung der Gesellschaft
- (v) aktueller Auszug aus dem Handelsregister in chronologischer Form
- (vi) Vollmachts- und Weisungsformular

- d) Frage- und Auskunftsrecht des Aktionärs, § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG

Gemäß den Vorgaben des GesRuaCOVBekG besteht für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, im Zusammenhang mit der Hauptversammlung die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen.

Angemeldete Aktionäre haben Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens 02. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ), im Wege elektronischer Kommunikation in deutscher Sprache unter der E-Mail-Adresse

ries@guardmine.de

einzureichen. Ein Auskunftsrecht für Aktionäre besteht nicht. Der geschäftsführende Direktor entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Der geschäftsführende Direktor ist nicht gehalten, alle Fragen zu beantworten; er kann vielmehr Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Während der virtuellen Hauptversammlung besteht keine weitere Möglichkeit, Fragen zu stellen.

- e) Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Widerspruch zur Niederschrift gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 des Aktiengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Covid-19-Gesetzes kann von Aktionären oder Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausgeübt haben, von Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung am 03. März 2022 im Wege elektronischer Kommunikation unter der E-Mail-Adresse

ries@guardmine.de

erklärt werden.

Mit der Erklärung des Widerspruchs ist der Nachweis der Aktionärs-eigenschaft zu übermitteln, indem der Name und die Adresse des Aktionärs angegeben werden.

4. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht. Die Betroffenen haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

GUARDBOX SE
Emil-Riedel-Str. 21

80538 München
oder per E-Mail an: ries@guardmine.de

Zudem steht den Betroffenen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

München, im Februar 2022

GUARDBOX SE
der geschäftsführende Direktor zusammen mit dem Verwaltungsrat